

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.390.568

Wien, am 9. Juni 2022. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag.<sup>a</sup> Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2022 unter der Nr. **11100/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gelder aus dem NPO-Unterstützungsfonds an Vorfeldorganisationen der politischen Parteien in Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Wien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *In welcher Höhe wurden Auszahlungen im Rahmen des Struktursicherungsbeitrags in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Wien geleistet?*

Aufgrund der Deckelung der Förderung mit dem Einnahmenausfall und den jeweils spezifischen relevanten absoluten Obergrenzen der Förderung sowie der damit ggfs. einhergehenden entsprechenden Kürzung der beantragten Förderung ist eine Abgrenzung zwischen dem Anteil der geförderten Kosten gemäß § 7 Abs. 2 der NPO-RLV und dem Anteil des Struktursicherungsbeitrags (§ 7 Abs. 3 der NPO-RLV) an einer gewährten Förderung nicht sinnvoll möglich.

**Zu Frage 2:**

- *Gab es eine Evaluierung über die Verwendung der ausbezahlten Gelder in den in den Berichten zu den Auszahlungen genannten Bereichen „Gesundheit, Pflege, Soziales“, „(Weiter)bildung, Wissenschaft“ sowie „sonstiges“ und wenn ja wofür wurden die ausbezahlten Gelder verwendet?*

Nein. Förderungen aus dem NPO-Fonds sind als Ersatz für im jeweiligen Betrachtungszeitraum angefallenen Kosten ausgestaltet, die Verwendung der ausbezahlten Gelder wird daher nicht evaluiert. Förderungsprüfungen erfolgen nach etablierten Verfahren durch die abwickelnde Stelle Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) entlang des Prüfauftrages des BMKÖS (siehe dazu auch die Beantwortung der Anfrage Nr. 8810/J vom 1. Dezember 2021). Darüber hinaus ist im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung eine allgemeine Evaluierung des NPO-Unterstützungsfonds vorgesehen.

**Zu Frage 3:**

- *Wurden im Rahmen des NPO-Unterstützungsfonds in den Jahren 2020 und/oder 2021 in Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Wien Zahlungen an Vorfeldorganisationen der politischen Parteien genehmigt? Wenn ja, In welcher Höhe wurden sie geleistet (Auflistung nach Verein und Bundesland). Insbesondere bezieht sich die Frage auf Dach-oder Teilvereine (z.B. in einzelnen Gemeinden) von:*
  - *Österreichischer Seniorenbund*
  - *Pensionistenverband*
  - *Österreichischer Seniorenring „ „ „*
  - *Die Grünen - Generation plus*
  - *JVP - Junge Volkspartei*
  - *SU-Schülerunion*
  - *JG-Junge Generation*
  - *SJÖ-sozialistische Jugend Österreich*
  - *Verband Sozialistischer StudentInnen in Österreich*
  - *AktionsGemeinschaft*
  - *GRAS*
  - *AKS-Aktion Kritischer SchülerInnen*
  - *RFJ-Ring Freiheitlicher Jugend Österreich*
  - *Grüne Jugend*
  - *Österreichischer Bauernbund*

- *SPÖ Bäuerinnen und Bauern*
- *Grüne Bäuerinnen und Bauern*
- *ÖVP-Frauen*
- *SPÖ-Frauen*
- *Initiative Freiheitliche Frauen*
- *GFÖ-Grüne Frauen Österreich*
- *Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreichs*
- *Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund*
- *Freiheitliche Arbeitnehmer*
- *Österreichischer Wirtschaftsbund*
- *Grüne Wirtschaft*

Die Zuschüsse wurden über die Förderperioden zusammengefasst und nicht zwischen Auszahlungen nach Kalenderjahren unterschieden. Der Auszahlungszeitraum umfasst folglich die Periode Juli 2020 bis März 2022.

Anmerkung: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass antragstellende Organisationen, die nicht durch einen Abgleich mit dem Parteienregister erfasst werden können, dennoch unter die umfassende Definition des § 2 Z 1 Parteiengesetz fallen, werden infolge der parlamentarischen Anfrage Nr. 10270/J vom 23. März 2022 alle genannten Organisationen, die eine Förderung aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten haben, in einem nachgeordneten Prüfschritt – unbeschadet entsprechender Bestätigungen seitens der geförderten Organisationen im Zuge der Antragstellung – um Auskunft ersucht, ob der § 2 Abs. Z 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (ebenso § 5 Z 1 der NPO-RLV) auf sie anzuwenden wäre, wodurch die Förderwürdigkeit entfallen und gewährte Förderungen zurückbezahlt werden müssten.

**Tabelle 1 Burgenland: Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an die genannten Organisationen in Euro 2020 und 2021**

<b>Name der Organisation</b>	<b>Euro</b>
SU - Schülerunion Burgenland und Teilvereine	412,25

**Tabelle 2 Kärnten: Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an die genannten Organisationen in Euro 2020 und 2021**

<b>Name der Organisation</b>	<b>Euro</b>
Kärntner Seniorenbund und Teilvereine	50.932,63

**Tabelle 3 Niederösterreich: Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an die genannten Organisationen in Euro 2020 und 2021**

Name der Organisation	Euro
JVP - Junge Volkspartei Niederösterreich und Teilvereine	3.269,62
SU - Schülerunion Niederösterreich und Teilvereine	4.904,00

**Tabelle 4 Steiermark: Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an die genannten Organisationen in Euro 2020 und 2021**

Name der Organisation	Euro
SU - Schülerunion Steiermark und Teilvereine	9.191,32
Aktionsgemeinschaft Leoben	4.454,01

**Tabelle 5 Tirol: Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an die genannten Organisationen in Euro 2020 und 2021**

Name der Organisation	Euro
Tiroler Seniorenbund und Teilvereine	184.764,49
SU - Schülerunion Tirol und Teilvereine	8.196,70
Aktionsgemeinschaft Innsbruck	5.336,73

Darüber hinaus wurde eine Förderung in der Höhe von € 853.043,15 an Vereine der Jungbauernschaft/Landjugend Tirol ausgezahlt. Im Zuge der laufenden nachgeordneten Prüfschritte (siehe Anmerkung oben) werden die betroffenen Vereine um Auskunft ersucht, inwieweit sie rechtlich Teil des Tiroler Bauernbunds sind und ob der § 2 Abs. Z 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (ebenso § 5 Z 1 der NPO-RLV) auf sie anzuwenden wäre.

**Tabelle 6 Vorarlberg: Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an die genannten Organisationen in Euro 2020 und 2021**

Name der Organisation	Euro
SU - Schülerunion Vorarlberg und Teilvereine	3.875,15

Darüber hinaus wurde eine Förderung in der Höhe von € 22.212,16 an den Verein Landjugend Jungbauernschaft Vorarlberg ausgezahlt. Im Zuge der laufenden nachgeordneten Prüfschritte (siehe Anmerkung oben) wird der betroffene Verein um Auskunft ersucht, inwieweit er rechtlich Teil des Vorarlberger Bauernbunds ist und ob der § 2 Abs. Z 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (ebenso § 5 Z 1 der NPO-RLV) auf ihn anzuwenden wäre.

**Tabelle 7 Wien: Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an die genannten Organisationen in Euro 2020 und 2021**

<b>Name der Organisation</b>	<b>Euro</b>
SU - Schülerunion Wien und Teilvereine	7.279,53
Schülerunion Österreich	18.463,41

Darüber hinaus wurde eine Förderung in der Höhe von € 286.817,53 an den Verein „Ab5zig – Wiener Senioren“ ausgezahlt. Im Zuge der laufenden nachgeordneten Prüfschritte (siehe Anmerkung oben) wird der betroffene Verein um Auskunft ersucht, inwieweit er rechtlich Teil des Wiener Seniorenbundes ist und ob der § 2 Abs. Z 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (ebenso § 5 Z 1 der NPO-RLV) auf ihn anzuwenden wäre.

Der Vollständigkeit wegen wird erwähnt, dass eine Förderung an eine Sektion des Pensionistenverbands Österreichs in der Höhe von € 1.748,58 nach einer Rückforderung am 7. Juli 2021 zurückbezahlt wurde, da es sich dabei um eine Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

Mag. Werner Kogler

